

Geschäftsordnung des Klimabeirats der Gemeinde Eching

In Kraft getreten am 01.02.2022. 1. Änderung am 16.02.2022 (Ergänzung: §2 (1) g)).

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Gemeinde Eching gründet einen Beirat für Umwelt- und Klimaschutz (Klimabeirat).

(2) Aufgaben des Beirates sind

- das allgemeine Verständnis für den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und das Bewusstsein für die Reduzierung der Treibhausgas (THG)-Emissionen zur Eingrenzung der Erderwärmung weiter zu schärfen.
- THG-Minderungsziele und Maßnahmen zum Klimaschutz zu erarbeiten, die im integrierten Klimaschutzkonzept der Gemeinde festgeschrieben werden
- Empfehlungen an den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung auszusprechen, z. B. durch Vorschlag von Projekten
- die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Eching zu begleiten und zu beraten
- die Kommunikation zum Klimaschutz zu unterstützen

Dies geschieht durch Stellungnahmen auf Bitten des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Bürgermeister*innen. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Gemeinderat oder den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

(3) Vorschläge und Anregungen des Beirats werden vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.

(4) Der Klimabeirat wird über die Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Beirats informiert.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 16 stimmberechtigten Beiratsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2 Vertreter*innen aus dem Bereich Energie
- b) 2 Vertreter*in aus dem Bereich Mobilität
- c) 2 Vertreter*in aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft
- d) 2 Vertreter*in aus dem Bereich Bauleitplanung & Klimafolgenanpassung
- e) 2 Vertreter*in aus dem Bereich Umweltbildung

- f) 2 Vertreter*in aus dem Bereich Wirtschaft
- g) 2 Vertreter*innen aus dem Bereich Fairtrade
- h) 2 Vertreter*innen aus dem „Jugendbeirat“ (noch nicht besetzt)
- i) 2 Vertreter*innen der Gemeindeverwaltung (nicht stimmberechtigt)
 - 1. Lena Herrmann (1. Vorsitzende)
 - 2. Martina Britz (2. Vorsitzende)

(2) Der Beirat kann neue Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss aufnehmen

(3) Scheidet ein*e Vertreter*in aus dem Beirat aus, hat der Beirat das Recht, eine*n neue*n Vertreter*in zu benennen. Sollte keine Person auf diese Weise gefunden werden, erfolgt die Nachbesetzung aufgrund entsprechender Bewerbung.

Sofern kein*e Vertreter*innen oder nicht in entsprechender Anzahl vorgeschlagen werden kann und/oder eine geringere Anzahl an Bewerbungen eingeht, verringert sich die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Klimabeirats beginnt mit der Berufung der Mitglieder im Sinne von § 2 Absatz (1).

(5) Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Sprecher*in und deren Vertreter*in mit Mehrheitsbeschluss und entsenden diese in den Beirat. Alle 2 Jahre wird über eine Wiederwahl/Neuwahl der Sprecher*innen in den Arbeitsgruppen entschieden.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsgang

(1) Den 1. Vorsitz und somit die Organisation übernimmt der*die Klimaschutzmanager*in. Den 2. Vorsitz (Stellvertretung) übernimmt der*die zweite Vertreter*in aus der Gemeindeverwaltung. Der*die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirats vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Sollte die Stelle des Klimaschutzmanagements nicht mehr existieren, übernimmt die Stellvertretung der Gemeindeverwaltung den Vorsitz.

(2) Der*die Schriftführer*in kann auch aus einer Arbeitsgruppe entsendet werden.

(3) Alle in §2 genannten Mitglieder sind stimmberechtigt (Ausnahme Vorsitzende aus der Gemeindeverwaltung)

§ 4 Einberufung der Sitzung

(1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens halbjährlich. Ein vorausschauender Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin digital zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einem Vorsitzenden rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.

(4) Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.

(5) Die Mitglieder unterrichten die Vorsitzenden, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können und dürfen eine Vertretung (stimmberechtigt) aus dem Arbeitskreis benennen.

(6) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Sie werden der Gemeindeverwaltung (SG Planung und Umweltschutz) und den Mitgliedern in Abdruck zugeleitet. Diese haben max. 2 Wochen Zeit für Korrekturen und Änderungsvorschläge. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch Unterschriften der Vorsitzenden und der Schriftführer*in. Die abgestimmte Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt.

§ 5 Sitzungsverfahren

(1) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Ist der Beirat bei einer Sitzung nicht beschlussfähig, erfolgt die Abstimmung auf Wiedervorlage. Beim Ersatztermin ist der Beirat auch mit weniger als der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, dem Gemeinderat zur politischen Entscheidung zugeleitet.

(3) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Wortmeldungen der Gäste sind in den Sitzungen nicht vorgesehen.

(4) Sachverständige oder Vertreter*innen von Institutionen können auf Beschluss des Beirats eingeladen werden. Eventuell anfallende Kosten müssen vorher schriftlich von der Gemeinde Eching genehmigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

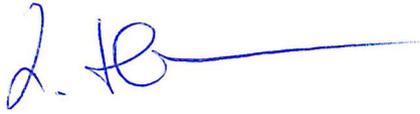
Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Klimabeirat und den Gemeinderat. Davon ausgenommen sind Änderungen in § 2 und § 4, diese Paragraphen können vom Klimabeirat allein geändert werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Eching, 21.02.2023



Lena Herrmann

Klimaschutzmanagement



Martina Britz

SG Planung und Umweltschutz